



Entschädigungssatzung

der Stadt Hofgeismar im Landkreis Kassel

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,- € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlichen Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis für Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1, die vor 20.00 Uhr stattfinden. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inan-

spruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.

- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen.

Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2

Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordneten, des Magistrates, des Ortsbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der

- Fahrtkosten eine jährliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der städt. Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung € 480,00
 - Mitglieder der Ortsbeiräte u. den in den Stadtteilen wohnenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung u. des Magistrats € 60,00
 - Ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen € 1.230,00
- (2) Sonstigen ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen der städt. Gremien folgende Aufwandsentschädigung pro Sitzung gewährt:
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen, Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen, zugezogene Sachverständige, sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission € 15,00
 - Städtische Bedienstete als Schriftführer in den städtischen Gremien erhalten Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 und eine Aufwandsentschädigung je Sitzung für:
 - Stadtverordnetenversammlung 60,00 €
 - Ausschüsse 60,00 €
 - Ältestenrat, Ortsbeirat, Kommissionen und Magistrat 30,00 €
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen eine monatliche Pauschale gewährt. Diese beträgt für:
- die / den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung € 75,00
 - Stellvertretende/n Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung im Vertretungsfall € 40,00
 - die/den ehrenamtliche/n I. Stadträtin/Stadtrat € 80,00
 - die weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen / Stadträte € 40,00

- Ausschussvorsitzende € 40,00
- den / die Ortsvorsteher / in Beberbeck, Friedrichsdorf € 40,00
- Carlsdorf, Kelze, Schöneberg € 55,00
- Hombressen, Hümme € 65,00
- Fraktionsvorsitzende Grundbetrag € 40,00, je weiteres Mitglied € 5,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (4) Wer den / die Bürgermeister / in vertritt, erhält für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von € 30,- je Kalendertag.
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Entschädigungen für alle Funktionen zu.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten gemäß §§ 1 und 2.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 16 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 und § 2 werden halbjährlich nachträglich ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach § 3 Abs. 3 werden monatlich nachträglich ausbezahlt.

- (3) Die Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 an sonstige ehrenamtlich Tätige werden auf Antrag nach jeder Sitzung bzw. Veranstaltung ausgezahlt.
- (4) Die Entschädigungen nach § 3 Abs. 4 werden nach Ablauf jeder Vertretungszeit ausgezahlt.

§ 6

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hess. Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied die Entscheidung des Ältestenrates anrufen.
Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrates werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Sie / Er entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 Hess. Gemeindeordnung nicht vorliegen.

§ 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.